



Richtlinie zur Förderung von substanzerhaltenden und substanzerneuernden Sanierungsmaßnahmen freier und kommunaler Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis St. Wendel

Geltungsbereich

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind substanzerhaltende und substanzerneuernde Sanierungsmaßnahmen, die der Erhaltung der Gebäudesubstanz und der Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindergarten, Kinderkrippe und Kinderhort) freier und kommunaler Träger im Landkreis St. Wendel dienen.

Art und Höhe der Förderung

Die anteilige Förderung beträgt 20 % der zuwendungsfähigen und vom Jugendhilfeausschuss als anerkannt bestätigten Kosten. Die Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten erfolgt nach Vorlage einer Kostenaufstellung bzw. eines Kostenvoranschlages durch das Amt für Immobilienmanagement/Vergabestelle/Klimaschutz. Ein Antrag auf anteilige Förderung kann nur gestellt werden, wenn die Gesamtkostenschätzung mindestens 5.000 Euro beträgt. Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Investitionsmaßnahmen für Neubau-, Ausbau-, Erweiterungsbau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen, Erwerb eines Gebäudes sowie für die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Diese sind bei der Ermittlung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Landkreis St. Wendel im Rahmen der dreijährigen Entwicklungsplanung mitzuteilen.

Gefördert werden insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen:

- ❖ Sanierung der Gebäudehülle
Erneuerung und Instandsetzung des Daches, der Fassade, der Fenster und Außentüren
- ❖ Haustechnische Installationen
Erneuerung der Heizungsanlage/raumluftechnischen Anlage, Sanitäreinrichtung, Elektroanlage und Beleuchtung
- ❖ Maßnahmen zur Erneuerung und Sanierung der Fußböden, Decken und Türen sowie die Erneuerung von Einbauküchen, insbesondere zur Beseitigung von Unfall- und Gesundheitsgefahren
- ❖ Maßnahmen zur Gesundheitsprävention und Barrierefreiheit
- ❖ Erneuerung der Außenanlage, insbesondere der Umzäunung und Gehwege (ausgenommen sind Spielgeräte und Bepflanzungen)
- ❖ Maßnahmen des baulichen und technischen Brandschutzes sowie der Herstellung von Rettungswegen
- ❖ notwendige Begleitmaßnahmen

Ehrenamtlich oder durch eigenes Personal (Hausmeister, Bauhöfe) erbrachte Eigenleistungen werden mit 12 € pro Stunde bezuschusst. Die Anerkennung erfolgt nach beruflicher Prüfung des Amtes für Immobilienmanagement/Vergabestelle/Klimaschutz.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. **Über eine Nachfinanzierung wird im Jugendhilfeausschuss im Einzelfall entschieden.**

Antrags- und Nachweisverfahren

Anträge sind schriftlich mit einer Kostenaufstellung/einem Kostenvoranschlag **vor Beginn** der Maßnahme zu stellen. Anträge, die nach Beginn der Maßnahme eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Der Beginn der Maßnahme hat spätestens 6 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheids zu erfolgen. Der Verwendungsnachweis (Auflistung der Ausgaben und Rechnungsbelege in Kopie) ist unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme bei der Verwaltung des Kreisjugendamtes einzureichen.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung freier und kommunaler Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 01.12.2004 außer Kraft.

St. Wendel, den 08. November 2016



Udo Recktenwald
Landrat